



Rahmen

für

Allgemeine Mietbedingungen

Einleitung

Dieses Dokument wurde im Jahr 2007 von der Kommission „Allgemeine Mietbedingungen“ der Europäischen Rental Association (ERA) ausgearbeitet.

Dies ist eine vergleichende Analyse von Ansätzen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Verbände und Unternehmen aus neun europäischen Ländern für ihre „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ verwenden.

Das Dokument kann sowohl von Verbänden, als auch von Unternehmen als Vorlage für die Erstellung eigener „Allgemeiner Mietbedingungen“ für die Gerätevermietung an Kunden in ihren eigenen und anderen europäischen Ländern verwendet werden.

Die Unternehmen der Mietbranche können diese Ansätze auf freiwilliger Basis verwenden und frei darüber entscheiden, ob sie alternative Vertragsbedingungen übernehmen möchten.

Das ERA Direktorium beschloss dieses Rahmendokument Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern der ERA frei zur Verfügung zu stellen.

INHALTSVERZEICHNIS

- 1) DEFINITIONEN
- 2) BELADEN UND ENTLADEN
- 3) BODENBEDINGUNGEN
- 4) BEDIENPERSONAL
- 5) PANNEN, REPARATUREN UND EINSTELLUNGEN
- 6) HAFTUNGSBEGRENZUNG DES VERMIETERS
- 7) HAFTUNG DES NUTZERS BEI SCHÄDEN, VERLUST UND DIEBSTAHL
- 8) MIETGEBÜHREN- BIS ZUR REPARATUR ODER ZUM ERSATZ DER MIETGERÄTE
- 9) UNTERVERMIETUNG – DURCH DEN NUTZER
- 10) VERSICHERUNG
- 11) SCHUTZ DER RECHTE DES VERMIETERS
- 12) HÖHERE GEWALT
- 13) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
- 14) VERTRAGSBEENDIGUNG
- 15) RECHTSSTREITIGKEITEN

1) DEFINITIONEN

- a) Der Vermieter/ **Eigentümer / Leasinggeber / Lieferant / Wir** ist/sind das Unternehmen, die Firma, der Betrieb oder die Person, das/die das Mietgerät gegen Bezahlung vermietet / verleiht; dazu gehören auch die Nachfolger, Bevollmächtigten und Vertreter.
- b) Der **Nutzer / Mieter / Leasingnehmer / Kunde / Sie** ist/sind das Unternehmen, die Firma, die Person, die Gesellschaft oder Behörde, die das Mietgerät des Vermietunternehmens leiht; dazu gehören auch die Nachfolger, Bevollmächtigten und Vertreter.
- c) Zum **Mietgerät** gehören alle Kategorien von Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Zubehörteilen, die das Vermietunternehmen an den Nutzer vermietet.
- d) Die **Mietdauer** beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Mietgerät vom Nutzer beim Vermieter oder am letzten Einsatzort abgeholt wird, oder an dem das Mietgerät vom Vermieter am Einsatzort angeliefert wird. Die Mietdauer endet, wenn das Mietgerät an den vom Vermietunternehmen genannten Standort oder einen anderen vom Nutzer genehmigten Ort zurückgeliefert wird oder vom Vermietunternehmen am Standort abgeholt wird.

2) BELADEN UND ENTLADEN

Der Nutzer ist für den ungehinderten Zugang zum Standort verantwortlich sowie, falls schriftlich nicht anders vereinbart, für das Beladen und Entladen des Mietgeräts.

Wenn der Vermieter Personal für das Be- und Entladen zur Verfügung stellt, steht dieses Personal unter der Leitung und Aufsicht des Nutzers.

Sollte das Mietgerät bei diesem Vorgang beschädigt werden, ist der Nutzer gemäß Absatz 7 dafür haftbar.

3) BODENBEDINGUNGEN

Der Nutzer liefert und verlegt bei matschigem Boden geeignetes Material für alle Mietgeräte (einschließlich private Zugangsstraßen, Schienen und zwar bei der Anlieferung und Abholung), die auf solchem Untergrund transportiert, gefahren werden oder mit denen am Standort gearbeitet wird.

4) BEDIENPERSONAL

Der Nutzer kann entscheiden, welche Option er bei Anmietung des Mietgeräts wählen möchte.

Option 1 – Bedien- und sonstiges Personal

Stellt der Vermieter, zusammen mit dem Mietgerät, einen Fahrer oder Bedienpersonal oder eine sonstige Person zur Verfügung, muss der Vermieter eine Person zur Verfügung stellen, die in der Bedienung des Mietgeräts oder für den Zweck, für den sie zur Verfügung gestellt wurde, fachkundig ist. Diese Person steht unter der Leitung und Aufsicht des Nutzers. Diese Fahrer, Bedienpersonal oder sonstigen Personen sind für alle Zwecke in Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung bei den Arbeiten mit dem Mietgerät als Bedienstete oder Auftragnehmer des Nutzers anzusehen (jedoch ohne Beeinträchtigung der Bedingungen aus Absatz 7), der verantwortlich ist für alle Forderungen, die sich aus dem Betrieb des Mietgeräts durch besagte Fahrer/Bedienpersonal/Personen ergeben können. Der Benutzer darf ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters keiner weiteren Person die Bedienung des Mietgeräts gestatten.

Option 2 – Bedienpersonal

Wird das Mietgerät zusammen mit Bedienpersonal gemietet, darf das Bedienpersonal nur für den Betrieb des Mietgeräts und nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. Der Vermieter ist nur haftbar für durch das Bedienpersonal verursachte Schäden, wenn es kein geeignetes Personal für die Aufgabe ausgewählt hat. In allen anderen Fällen haftet der Nutzer.

5) PANNEN, REPARATUREN UND EINSTELLUNGEN

- a) Der Nutzer hat den Vermieter unverzüglich über Pannen am Mietgerät zu informieren und muss den Vertretern des Vermietunternehmens Zugang zum Mietgerät gewähren. Die Vertreter des Nutzers müssen eine Gelegenheit zur Beurteilung des Schadens am Mietgerät erhalten.
- b) Der Nutzer darf ohne schriftliche Zustimmung durch den Vermieter nicht mit Reparaturarbeiten beginnen, es sei denn, es handelt sich um den Austausch oder die Reparatur von Reifen oder Schienen, die den Vorschriften des Herstellers entsprechen müssen.
- c) Kann das Mietgerät nicht repariert werden, hat der Vermieter das Mietgerät innerhalb von 5 Arbeitstagen durch ein Gerät auszutauschen, das in Ausführung und Modell vergleichbar ist. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Mietvertrag sofort beendet und Absatz 6(a) tritt sofort in Kraft.
- d) Ist der Nutzer mitverantwortlich für die Panne des Mietgeräts, gilt Absatz 7.
- e) Fällt das Mietgerät aufgrund eines Defekts, eines Gerätefehlers oder eines durch angemessene Untersuchung nicht bestimmbar Fehlens aus, erhält der Nutzer eine Erstattung der Mietgebühren für die Dauer der Panne.

6) HAFTUNGSBEGRENZUNG DES VERMIETERS

- a) Der Vermieter ist nicht haftbar für direkte oder indirekte Verluste, die dem Nutzer oder einer dritten Partei aufgrund des Ausfalls des Mietgeräts oder aus anderen Gründen entstehen, die nicht im angemessenen Einflussbereich des Vermieters liegen oder die aufgrund einer Aktion oder unterlassenen Aktion des Nutzers auftreten.
- b) In den Fällen, in denen der Vertrag (einschließlich dieser Absätze) eine Erstattung der Mietgebühren vorsieht, ist diese Erstattung die einzige und ausschließliche Entschädigung für den Nutzer bezüglich der Umstände, die zur Berechtigung dieser Erstattung geführt haben. Eine solche Entschädigung ist auf die Höhe der Mietgebühren begrenzt, die ansonsten fällig wären oder fällig werden würden, wenn besagte Erstattung nicht erfolgt wäre.

7) HAFTUNG DES NUTZERS FÜR SCHÄDEN, VERLUST UND DIEBSTAHL

Der Nutzer kann entscheiden, welche Option er bei Anmietung des Mietgeräts wählen möchte.

Option 1 - ERSATZ ZUM MARKTWERT

- a) Der Nutzer hat den Vermieter unverzüglich über Unfälle, Schäden oder Diebstahl des Mietgeräts während der Mietdauer zu informieren.
- b) Wird das Mietgerät während der Mietdauer beschädigt (mit Ausnahme von üblicher Abnutzung und normalem Verschleiß) und ist es rentabel dieses zu reparieren, haftet der Nutzer für die Reparaturen.
- c) Ist es nicht mehr wirtschaftlich das Mietgerät zu reparieren oder wurde es gestohlen, haftet der Nutzer für den aktuellen Marktwert des Mietgeräts.
- d) Der Benutzer hat den Vermieter gegen jegliche Ansprüche schadlos zu halten, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Mietgerät innerhalb der Mietzeit erhoben werden könnten.

Option 2 - ERSATZ NEU FÜR ALT

- a) Der Nutzer hat den Vermieter unverzüglich über Unfälle, Schäden oder Diebstahl des Mietgeräts während der Mietdauer zu informieren.
- b) Wird das Mietgerät während der Mietdauer beschädigt (mit Ausnahme von üblicher Abnutzung und normalem Verschleiß) und ist es rentabel dieses zu reparieren, haftet der Nutzer für die Reparaturen.
- c) Ist es nicht mehr wirtschaftlich das Mietgerät zu reparieren oder wurde es gestohlen, haftet der Nutzer für ein neues Mietgerät.

- d) Der Benutzer hat den Vermieter gegen jegliche Ansprüche schadlos zu halten, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Mietgerät innerhalb der Mietzeit erhoben werden könnten.

8) MIETGEBÜHREN BIS ZUR REPARATUR ODER ZUM ERSATZ DER MIETGERÄTE

- a) Sollten am Mietgerät Reparaturen erforderlich sein (mit Ausnahme von üblicher Abnutzung und normalem Verschleiß), haftet der Nutzer bis zum Abschluss der Reparaturen für zwei Drittel der Mietgebühren für das Mietgerät.
- b) Der Nutzer haftet für zwei Drittel der Mietgebühren für das Mietgerät, bis der Vermieter vollständig für den Verlust des Mietgeräts entschädigt wurde.

9) UNTERVERMIETUNG – DURCH DEN NUTZER

Der Nutzer kann entscheiden, welche Option er bei Anmietung des Mietgeräts wählen möchte.

Option 1 - KEINE WEITERGABE DES MIETGERÄTS

Der Nutzer darf das Mietgerät während der Mietdauer nicht an eine dritte Partei weitergeben, untervermieten oder verleasen.

Option 2 - WEITERGABE DES MIETGERÄTS MIT ZUSTIMMUNG DES VERMIETERS

Der Nutzer darf das Mietgerät während der Mietdauer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter an eine dritte Partei weitergeben, untervermieten oder verleasen.

10) VERSICHERUNG

Der Nutzer kann entscheiden, welche Option er bei Anmietung des Mietgeräts wählen möchte.

Option 1 – Der Nutzer übernimmt den Versicherungsschutz

Der Nutzer verfügt während der Mietdauer über den erforderlichen Versicherungsschutz für das Mietgerät sowie zur Abdeckung jeglicher Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Mietgerät. Er legt vor Beginn der Mietdauer einen schriftlichen Nachweis darüber vor.

Option 2 – Der Vermieter übernimmt den Versicherungsschutz

Der Vermieter kann dem Nutzer für die Mietdauer, gegen eine Gebühr, Versicherungsschutz oder Entschädigungsverzicht für das Mietgerät anbieten. Der Nutzer wird vor Beginn der Mietdauer über den Grad der Deckung informiert.

11) SCHUTZ DER RECHTE DES VERMIETERS

Sollte der Nutzer während der Mietdauer versuchen, das Eigentumsrecht über das Mietgerät zu beanspruchen, oder es bei Verkauf, Übergabe, Hypothek oder in irgendeiner anderen gewinnbringenden Form als sein eigenes Eigentum ausgeben, kann der Vermieter das Mietgerät unverzüglich vom Nutzer zurückholen und den Mietvertrag beenden, wobei Absatz 6(a) sofort in Kraft tritt.

12) HÖHERE GEWALT

- a) Dieser Fall tritt ein, wenn der Vermieter den Mietvertrag aufgrund von natürlichen Hindernissen, Feuer, mechanischen Störungen oder ähnlichen Fehlfunktionen, Streik, Aussperrung, Krieg, Mobilisierung, Import- oder Exportverboten, fehlender Transportmöglichkeit, Produktionsunterbrechung, Verkehrsproblemen oder ähnlichen Hindernissen, die nicht im angemessenen Einflussbereich des Vermieters liegen, nicht vollständig erfüllen kann.

- b) Gemäß Abschnitt 12(a) kann der Mietvertrag von einer der beiden Parteien sofort beendet werden, wobei Absatz 6(a) sofort in Kraft tritt.
- c) Stimmt der Vermieter der Beendigung des Vertrags zu, haftet der Nutzer für sämtliche Kosten, die dem Vermieter bis zum Eintritt des Falls höherer Gewalt entstanden sind.

13) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Sollte der Vermieter dies wünschen, hat der Nutzer eine Kautions zu hinterlegen, die dem Wert des Mietgeräts entspricht, das der Vermieter an den Nutzer vermietet.
- b) Die Mietgebühren basieren auf der minimalen Mietdauer von einem 8-Stunden-Tag (Montag bis Freitag), sofern dies nicht anders schriftlich vereinbart wurde. Wird das Mietgerät über diese Stundenzahl hinaus oder an Wochenenden oder Feiertagen eingesetzt, liegt es im Ermessen des Vermieters, dem Nutzer dafür einen Zusatzbetrag in Rechnung zu stellen.
- c) Der Nutzer hat die Rechnungen des Vermieters innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen, sofern dies im Mietvertrag nicht anders vereinbart wurde.
- d) Der Nutzer kann nur Zahlungen für Rechnungen hinausschieben, die noch strittig sind. Die Zahlungen für sonstige Rechnungen, die fällig sind oder fällig werden, dürfen nicht hinausgeschoben werden.
- e) Bei einer Zahlungsverzögerung liegt es im Ermessen des Vermieters, dem Nutzer Zinsen und Kosten für ausstehende Forderungen zu berechnen, deren Höhe entweder im Vertrag angegeben ist oder den geltenden nationalen Bestimmungen entspricht, je nachdem, welcher Betrag größer ist.

14) VERTRAGSBEENDIGUNG

- a) Sofern im Mietvertrag nicht anders vereinbart, muss der Nutzer im Falle einer Vertragsauflösung mindestens [x Tage] vor Eintreffen des Mietgeräts am Einsatzortort mitteilen, dass er den Mietvertrag beenden möchte.
- b) Wird das Mietgerät über den vereinbarten Nutzungszweck hinaus verwendet oder an einem anderen Ort eingesetzt, als es mit dem Vermieter vereinbart wurde, kann der Vertrag vom Vermieter beendet werden.
- c) Sollte der Nutzer eine der Bedingungen des Mietvertrags nicht einhalten, insolvent werden, finanzielle Vergleiche mit seinen Gläubigern durchführen oder das Mietgerät einem Risiko aussetzen, hat er den Vermieter dabei zu unterstützen, auf das Betriebsgelände des Nutzers zu gelangen, auf dem sich das Mietgerät befindet, und dieses zurückzuholen. Sämtliche Rückholkosten sind vom Nutzer zu tragen.
- d) Sollte der Nutzer eine der Bedingungen des Vertrags nicht einhalten, hat der Vermieter das Recht den Mietvertrag zu beenden, wobei Absatz 6(a) sofort in Kraft tritt.
- e) Sollte der Nutzer eine der Bedingungen des Vertrags nicht einhalten, hat er mit sofortiger Wirkung sämtliche offenen Rechnungen zu begleichen, egal ob sie fällig sind oder noch nicht.
- f) Der Mietvertrag kann von jeder der beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von [x Tagen] beendet werden, sofern im Mietvertrag kein fester Zeitraum vereinbart wurde.

15) RECHTSSTREITIGKEITEN

Bei einem Rechtsstreit zwischen dem Vermieter und dem Nutzer wird das Verfahren gemäß der Landesgesetze verhandelt, in dem sich der Firmensitz des Vermieters befindet. Der Rechtsstreit wird vor dem zuständigen Gericht ausgetragen, sofern sich die Parteien nicht auf die Benennung eines Streitschlichters, der den Streitfall untersucht, einigen können.